# 5391a. Gesetz über das Kantonsspital Winterthur (Änderung; Übertragung der Liegenschaften im Baurecht)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 20. September 2017	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 8. Mai 2018 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
Gesetz über das Kantonsspital Winterthur (KSWG) (vom 19. September 2005)	Gesetz über das Kantonsspital Winterthur (KSWG) (Änderung vom; Übertragung der Liegenschaften im Baurecht)		
	Der Kantonsrat,	Der Kantonsrat,	
	nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 20. Sep- tember 2017, beschliesst:	nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 20. Sep- tember 2017 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesund- heit vom 8. Mai 2018, beschliesst:	
			Minderheit Kathy Steiner, Kaspar Bütikofer
			I. Auf die Vorlage wird nicht eingetreten.
			II. Mitteilung an den Regierungs- rat.
	I. Das Gesetz über das Kantonsspital Winterthur vom 19. September 2005 wird wie folgt geändert:		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates	Antrag der Kommission für so-	Minderheiten
	vom 20. September 2017	ziale Sicherheit und Gesundheit	Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
		vom 8. Mai 2018	
		Zustimmung zum Antrag des Re-	
		gierungsrates, sofern nichts ande-	
		res vermerkt.	

# A. Grundlagen

# Rechtspersönlichkeit

§ 1. Unter dem Namen «Kantonsspital Winterthur» besteht eine Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Winterthur.

#### Zweck

- § 2. Das Kantonsspital Winterthur
- 1. dient der überregionalen medizinischen Versorgung,
- 2. unterstützt die Forschung und Lehre der Hochschulen,
- 3. unterstützt die Aus-, Weiterund Fortbildung in Berufen des Gesundheitswesens.

# Leistungsaufträge

§ 3. <sup>1</sup> Die Festlegung der medizinischen Leistungsaufträge für das Kantonsspital Winterthur richtet sich nach den Bestimmungen des Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetzes vom 2. Mai 2011.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann weitere Leistungsaufträge festlegen. Leistungsmengen, Preise und Modali-

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 20. September 2017	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
	vom 20. September 2017	vom 8. Mai 2018	Zustimmung zum Antrag der Weilmeit, solem ments anderes vermerkt.
		Zustimmung zum Antrag des Re-	
		gierungsrates, sofern nichts ande-	
		res vermerkt.	

täten werden in Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kantonsspital Winterthur und den zuständigen Direktionen des Regierungsrates vereinbart.

<sup>3</sup> Das Kantonsspital Winterthur kann weitere Leistungen erbringen, soweit dadurch die Erfüllung der kantonalen Leistungsaufträge und die dafür zur Verfügung gestellten Mittel nicht beeinträchtigt werden.

§§ 4 und 5.1

# Beteiligung und Auslagerung

- § 6. Das Kantonsspital Winterthur kann mit Genehmigung des Regierungsrates und unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3
- 1. Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten überführen und privatrechtliche Gesellschaften gründen,
- 2. sich an anderen Unternehmen beteiligen.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 20. September 2017	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 8. Mai 2018 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
D. Organisation			

### B. Organisation

### I. Kantonale Behörden

#### Kantonsrat

- § 7. Der Kantonsrat
- 1. übt die Oberaufsicht aus,
- 2. beschliesst das Leistungsgruppenbudget,
- beschliesst auf Antrag des Regierungsrates über die Erhöhung oder Senkung des Dotationskapitals und über finanzielle Beiträge nach § 15 Abs. 2,
- genehmigt den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und die Verwendung des Gewinns oder die Deckung des Verlusts.
- 4. genehmigt die Wahl des Spital- 4. genehmigt die Wahl der Präsirates, dentin oder des Präsidenten
  - genehmigt die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der einzelnen Mitglieder des Spitalrates,
- 5. genehmigt Entscheide gemäss § 6 Ziff. 1.
- 5. genehmigt die Eigentümerstrategie und den Bericht über deren Umsetzung,
- 6. genehmigt Entscheide gemäss § 6 Ziff. 1.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 20. September 2017	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 8. Mai 2018 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
Regierungsrat			
§ 8. Der Regierungsrat			

- legt die Leistungsaufträge für das Kantonsspital Winterthur fest,
- 1. übt die allgemeine Aufsicht aus,
- 2. übt die allgemeine Aufsicht über das Kantonsspital Winterthur aus,
- 2. legt die Leistungsaufträge fest,
- entscheidet bei Uneinigkeit der Vertragspartner endgültig über Leistungsvereinbarungen gemäss § 3 Abs. 2,

4. stellt Antrag zum Leistungs-

gruppenbudget,

- 4. legt die Eigentümerstrategie fest, die insbesondere folgende Inhalte umfasst:
- a. mittelfristige Ziele des Kantons als Eigentümer und Vorgaben zu deren Erreichung,
- b. finanzielle Zielwerte, insbesondere zum Eigenkapital, zur Rendite und zur zulässigen Verschuldung,
- Vorgaben zum Rechnungslegungsstandard, zur Berichterstattung und zum Risikocontrolling,

Geltendes Re	echt	Antrag des Regierungsrates vom 20. September 2017	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 8. Mai 2018 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
		<ul> <li>Vorgaben zu einer zweckge- bundenen Investitions- und Im- mobilienplanung (Immobilien- strategie),</li> </ul>		<b>Minderheit</b> Andreas Daurù, Kas- par Bütikofer, Thomas Marthaler,
				Kathy Steiner, Esther Straub
				e. Vorgaben zur Aus- und Weiter- bildung sowie Personalent- wicklung.
bericht, di und den A dung des Deckung (	edet den Geschäfts- e Jahresrechnung ntrag zur Verwen- Gewinns oder zur des Verlusts zuhan- antonsrates,	5. stellt Antrag an den Kantonsrat für die Erhöhung oder Senkung des Dotationskapitals sowie für finanzielle Beiträge nach § 15 Abs. 2,		
Präsidente Mitglieder	Präsidentin oder den en sowie die weiteren des Spitalrates und Entschädigung fest,	<ol> <li>verabschiedet den Geschäfts- bericht, die Jahresrechnung und den Antrag zur Verwen- dung des Gewinns oder zur Deckung des Verlusts zuhan- den des Kantonsrates,</li> </ol>		
das Perso	t das Spitalstatut, nalreglement und zreglement,	7. wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Spitalrates und legt deren Entschädigung fest,		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 20. September 2017	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 8. Mai 2018 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
8. genehmigt die von der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion des Regierungsrates ausgehandelten Vereinbarungen mit ausserkantonalen Hoheitsträgern über Leistungsaufträge für das Kantonsspital Winterthur,	8. genehmigt		
	<ul> <li>a. das Spitalstatut und das Per- sonalreglement,</li> </ul>		
	<ul> <li>b. den Bericht der für das Ge- sundheitswesen zuständigen Direktion des Regierungsrates über die Umsetzung der Eigen- tümerstrategie,</li> </ul>		
	c. die von der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion des Regierungsrates ausgehandelten Vereinbarungen mit ausserkantonalen Hoheitsträgern über Leistungsaufträge für das Kantonsspital Winderstein		

terthur,

d. Beteiligungen, Auslagerungen und Gesellschaftsgründungen gemäss § 6,

e. den Entschädigungsbericht,

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 20. September 2017	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 8. Mai 2018 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<ol> <li>genehmigt Beteiligungen, Auslagerungen und Gesellschaftsgründungen gemäss § 6.</li> </ol>	<ol> <li>legt dem Kantonsrat den Be- richt zur Umsetzung der Eigen- tümerstrategie zur Genehmi- gung vor,</li> </ol>		
	<ol> <li>überprüft die Eigentümerstrate- gie mindestens alle vier Jahre und führt sie nach.</li> </ol>		
II. Organe des Kantonsspitals Winterthur			
Spitalrat	Spitalrat		
1. Zusammensetzung	a. Zusammensetzung		
§ 9. <sup>1</sup> Der Spitalrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Der Regierungsrat bestimmt die Mitgliederzahl. Ein Mitglied kann von der Stadt Winterthur, ein weiteres von den übrigen der Spitalregion Winterthur zugeteilten Gemeinden vorgeschlagen werden.			
<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der			

Regierungsrat regelt Wahl und Abberufung.

zuständige Direktion des Regierungsrates ist im Spitalrat mit beratender Stimme vertreten und hat

<sup>3</sup> Die für das Gesundheitswesen

das Antragsrecht.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 20. September 2017	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 8. Mai 2018 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderse vermerkt	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<sup>4</sup> Die Spitaldirektion nimmt in der Regel an den Sitzungen des Spi- talrates mit beratender Stimme teil und hat das Antragsrecht.		res vermerkt.	
2. Funktion und Aufgaben	b. Funktion und Aufgaben		

<sup>3</sup> Der Spitalrat

träge.

 schliesst Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Direktionen des Regierungsrates ab,

§ 10. <sup>1</sup> Der Spitalrat ist das

tonsspitals Winterthur.

oberste Führungsorgan des Kan-

<sup>2</sup> Er ist verantwortlich für die Erfül-

lung der kantonalen Leistungsauf-

- 2. regelt die Zusammenarbeit mit Hochschulen und schliesst Verträge ab,
- stellt bei der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion des Regierungsrates Antrag zum Leistungsgruppenbudget,

- § 10. <sup>1</sup> Der Spitalrat ist das oberste Führungsorgan.
- <sup>2</sup> Er ist verantwortlich für die Erfüllung der kantonalen Leistungsaufträge und die Umsetzung der Eigentümerstrategie.

 erstattet der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion des Regierungsrates Bericht über die Umsetzung der Eigentümerstrategie des Regierungsrates,

Ge	eltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 20. September 2017	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 8. Mai 2018 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
4.	verabschiedet den Entwick- lungs- und Finanzplan zur Kenntnisnahme an den Regie- rungsrat,	<ol> <li>stellt zuhanden des Regie- rungsrates Antrag für die Erhö- hung oder Senkung des Dotati- onskapitals sowie für finanzi- elle Beiträge nach § 15 Abs. 2,</li> </ol>		
5.	verabschiedet den Geschäfts- bericht, die Jahresrechnung und den Antrag zur Verwen- dung des Gewinns oder zur Deckung des Verlusts zuhan- den des Regierungsrates,	<ol> <li>verabschiedet zuhanden des Regierungsrates den Ge- schäftsbericht, die Jahresrech- nung und den Antrag zur Ver- wendung des Gewinns oder zur Deckung des Verlusts,</li> </ol>		
6.	erlässt sein Organisationsreglement,	Ziff. 6–14 unverändert.		
7.	erlässt das Spitalstatut, das Personalreglement, das Fi- nanzreglement, die Taxord- nung sowie weitere Regle- mente,			

8. legt die Unternehmensstrate-

9. legt die weiteren Leistungen gemäss § 3 Abs. 3 fest,

10. ernennt die Mitglieder der Spitaldirektion und legt den Vorsitz und dessen Kompetenzen

11. ernennt die Klinik- und Institutsdirektorinnen und -direkto-

gie fest,

fest,

ren,

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates	Antrag der Kommission für so-	Minderheiten
	vom 20. September 2017	ziale Sicherheit und Gesundheit	Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
		vom 8. Mai 2018	
		Zustimmung zum Antrag des Re-	
		gierungsrates, sofern nichts ande-	
		res vermerkt.	

- 12. übt die Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen aus,
- 13. behandelt Rekurse gegen Anordnungen der Spitaldirektion,
- 14. regelt die erstinstanzliche Entscheidbefugnis der Organe und Organisationseinheiten des Kantonsspitals Winterthur.

15. sorgt für ein angemessenes

### Spitaldirektion

- § 11. <sup>1</sup> Die Spitaldirektion ist das operative Führungsorgan des Kantonsspitals Winterthur und vertritt dieses gegen aussen.
- <sup>2</sup> Sie besteht aus der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung, des Pflegedienstes und des ärztlichen Dienstes. Sie kann mit Vertreterinnen oder Vertretern weiterer Bereiche erweitert werden. Der Spitalrat legt den Vorsitz und dessen Kompetenzen fest.
- <sup>3</sup> Die Spitaldirektion
- 1. stellt die Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung sicher,

Risikomanagement und ein internes Kontrollsystem.

	inderheiten ustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
--	---

- erstellt den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Antrag zur Verwendung des Gewinns oder zur Deckung des Verlusts zuhanden des Spitalrates,
- 3. erstellt den Entwicklungs- und Finanzplan zuhanden des Spitalrates,
- 4. führt alle weiteren Geschäfte, die keinem anderen Organ übertragen sind.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Im Übrigen richtet sich die Führungsorganisation nach dem Spitalstatut.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 20. September 2017	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 8. Mai 2018 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrh	eit, sofern nichts anderes vermerkt.
C. Personal				
Arbeitsverhältnis				
§ 12. <sup>1</sup> Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich. Um aus- serordentlich qualifizierte Fach- kräfte zu gewinnen oder zu erhal- ten, können in Einzelfällen Arbeits- verträge nach Privatrecht abge- schlossen werden.				
		Mehrheit	Minderheit I	Minderheit II
			Andreas Daurù, Kaspar Bütikofer, Thomas Marthaler, Kathy Steiner, Esther Straub	Lorenz Schmid, Andreas Erdin (in Vertretung von Daniel Häuptli), Mark Wisskirchen
<sup>2</sup> Für das öffentlich-rechtlich ange- stellte Personal gelten die für das Staatspersonal anwendbaren Bestimmungen. Das Personalreg- lement kann von den für das Staatspersonal geltenden Bestim- mungen abweichen, soweit dies		<sup>2</sup> (gemäss geltendem Recht)	2	2
aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.			betrieblichen Gründen, für die Konkurrenzfähigkeit des Spitals oder zur Förderung von fortschritt- lichen Arbeitsverhältnissen erfor- derlich ist und soweit dies mit den anerkannten Sozialpartnern ein- vernehmlich festgelegt ist.	betrieblichen Gründen oder zur Vermeidung von Nachteilen des Spitals auf dem Arbeitsmarkt erfor- derlich ist.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates	Antrag der Kommission für so-	Minderheiten
	vom 20. September 2017	ziale Sicherheit und Gesundheit	Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
		vom 8. Mai 2018	
		Zustimmung zum Antrag des Re-	
		gierungsrates, sofern nichts ande-	
		res vermerkt.	

### Ärztliche Zusatzhonorare

§ 13. Die Erwirtschaftung und die Verwendung von ärztlichen Zusatzhonoraren richten sich nach dem Gesetz über die ärztlichen Zusatzhonorare.

### Berufliche Vorsorge

- § 14. <sup>1</sup> Das Personal wird bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich versichert.
- <sup>2</sup> Die Assistenz- und Oberärzte sowie die Assistenten und Oberassistenten werden in der Regel bei der Vorsorgestiftung Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärzte (VSAO) versichert.

### D. Mittel

# Dotationskapital

# § 15. <sup>1</sup> Der Kanton stellt dem Kantonsspital Winterthur ein bar eingelegtes Dotationskapital von mindestens 2 Mio. und höchstens 20 Mio. Franken zu den Selbstkosten zur Verfügung.

 <sup>2</sup> 2 Mio. Franken werden dem Kantonsspital Winterthur auf den Zeitpunkt der Verselbstständigung zur Verfügung gestellt. Der Rest

### Dotationskapital und weitere Mittel

§ 15. <sup>1</sup> Der Kanton stellt dem Kantonsspital Winterthur ein Dotationskapital zur Verfügung.

<sup>2</sup> Der Kanton kann dem Kantonsspital Winterthur für bestimmte Zwecke weitere Mittel zur Verfügung stellen. Sie gelten als neue

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 20. September 2017	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 8. Mai 2018 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
kann auf Antrag des Spitalrates vom Regierungsrat schrittweise freigegeben werden.	Ausgabe gemäss § 37 Abs. 1 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006.		
§ 16. <sup>1</sup>			
Finanzierung weiterer Leistun- gen			
§ 17. Die Erfüllung weiterer Leistungen gemäss § 3 Abs. 3 finanziert das Kantonsspital Winterthur aus Eigen- oder Drittmitteln.			
§§ 18–20. <sup>1</sup>			
Liegenschaften	Baurechte		
§ 21. <sup>1</sup> Der Kanton stellt dem Kantonsspital Winterthur die Bauten gegen Verrechnung der Anlagenutzungskosten zur Verfügung.	§ 21. <sup>1</sup> Der Kanton räumt dem Kantonsspital Winterthur an den von ihm für die Erfüllung des ge- setzlichen Zweckes gemäss § 2 benötigten Grundstücken Bau- rechte ein.		
<sup>2</sup> Er erstellt Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und führt wertvermehrende Unterhaltsarbeiten aus. Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeiten.	<sup>2</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die betroffenen Grundstücke und regelt die Einzelheiten der Bau- rechte vertraglich.		
<sup>3</sup> Das Kantonsspital Winterthur kann im Rahmen der Finanzkom- petenzordnung Mietverträge mit Dritten schliessen.	<sup>3</sup> Das Baurecht endet an denjeni- gen Grundstücken vorzeitig, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags und des Leistungsauf-		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 20. September 2017	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 8. Mai 2018 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
	trags des Kantonsspitals Winterthur nicht mehr benötigt werden.		
	<sup>4</sup> Die Übertragung eines Baurechts auf Dritte ist nur in Ausnahmefäl- len zulässig. Sie unterliegt der Ge- nehmigung durch den Regierungs- rat und den Kantonsrat.		
	<sup>5</sup> Die Vermietung von Bauten an Dritte ist in der Investitions- und Immobilienplanung auszuweisen.		
	Strategische Koordination		
	§ 21 a. Das Kantonsspital Winter- thur koordiniert die Planung seiner Immobilien mit jener des Regie- rungsrates.		
§ 22. <sup>1</sup>			
Fremdmittel			
§ 23. Das Kantonsspital Winterthur darf ausser zur Beschaffung be- triebsnotwendiger Mobilien keine Fremdmittel aufnehmen.	§ 23. Das Kantonsspital Winterthur darf in dem in der Eigentümerstra- tegie festgelegten Rahmen Fremd- mittel aufnehmen.		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 20. September 2017	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 8. Mai 2018 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vormerkt	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
		res vermerkt.	

# E. Finanzhaushalt und Rechnungsführung

### Finanzhaushalt

§ 24. <sup>1</sup> Für die Haushaltführung gelten die Vorschriften über den kantonalen Finanzhaushalt.

<sup>2</sup> Das Finanzreglement kann Abweichungen vom Finanzhaushaltsrecht vorsehen, soweit die betrieblichen Verhältnisse dies erfordern.

## **Entwicklungs- und Finanzplan**

§ 25. <sup>1</sup> Das Kantonsspital Winterthur erstellt einen Entwicklungsund Finanzplan. Dieser umfasst alle Unternehmensbereiche, die in der Jahresrechnung konsolidiert werden.

<sup>2</sup> Der Entwicklungs- und Finanzplan gibt Auskunft über die mittelfristige Entwicklung der Leistungen und Ressourcen. Er ist an die Vorgaben der integrierten Planung des Kantons gebunden und wird jährlich aktualisiert.

# E. Rechnungslegung und Rechnungsführung

# Rechnungslegung

§ 24. Das Kantonsspital Winterthur führt seine Rechnung nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard. Der Regierungsrat legt den Standard fest.

# Finanzplanung

§ 25. Das Kantonsspital Winterthur erstellt jährlich eine mittelfristige Planerfolgsrechnung und eine mittelfristige Planbilanz und informiert den Regierungsrat darüber.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Entwicklungs- und Finanzplan des Kantonsspitals Winterthur wird dem Antrag an den Regierungsrat zum Leistungsgruppenbudget zur Kenntnisnahme beigefügt.

#### Drittmittel

§ 26. Für jeden Drittmittelkredit wird eine separate Rechnung geführt.

### **Jahresrechnung**

§ 27. <sup>1</sup> Die Jahresrechnung wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen konsolidiert. Das Finanzreglement bestimmt die Einzelheiten.

<sup>2</sup> Bei der Genehmigung von Beteiligungen, Auslagerungen und Gesellschaftsgründungen gemäss § 6 kann der Regierungsrat weitere Auflagen betreffend die Jahresrechnung machen.

# F. Rechtspflege

# Anordnungen der Spitaldirektion

§ 28. <sup>1</sup> Anordnungen der Spitaldirektion können mit Rekurs beim Spitalrat angefochten werden.

# Konsolidierte Jahresrechnung

§ 27. <sup>1</sup> Das Kantonsspital Winterthur wird in der konsolidierten Rechnung des Kantons erfasst. Es liefert die Unterlagen gemäss den Vorgaben der für das Finanzwesen zuständigen Direktion des Regierungsrates.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates	Antrag der Kommission für so-	Minderheiten
	vom 20. September 2017	ziale Sicherheit und Gesundheit	Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
		vom 8. Mai 2018	
		Zustimmung zum Antrag des Re-	
		gierungsrates, sofern nichts ande-	
		res vermerkt.	

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gegen Rekursentscheide der Spitaldirektion ist der Rekurs an den Spitalrat nur zulässig, wenn der Weiterzug an das Verwaltungsgericht ausgeschlossen ist.

# Anordnungen des Spitalrates

§ 29. Anordnungen des Spitalrates können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Der Rekurs an den Regierungsrat ist in jedem Fall ausgeschlossen.

# Verfahren und Zuständigkeiten

- § 30. ¹ Der Spitalrat regelt im Spitalstatut die erstinstanzliche Entscheidbefugnis der Organe und Organisationseinheiten des Kantonsspitals Winterthur.
- <sup>2</sup> Dem Rekurs in personalrechtlichen Streitigkeiten kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
- <sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Patientenrechtsgesetzgebung.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates	Antrag der Kommission für so-	Minderheiten
	vom 20. September 2017	ziale Sicherheit und Gesundheit	Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
		vom 8. Mai 2018	
		Zustimmung zum Antrag des Re-	
		gierungsrates, sofern nichts ande-	
		res vermerkt.	

# G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

#### Betriebsübernahme

§ 31. <sup>1</sup> Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes

- führt die selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt den Betrieb des heutigen Kantonsspitals Winterthur weiter.
- 2. gehen die Rechte und Pflichten des heutigen Kantonsspitals Winterthur, insbesondere das Eigentum an den Betriebseinrichtungen, auf die selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt über, vorbehalten bleibt das Eigentum an den Liegenschaften,
- 3. gehen die Rechtsverhältnisse des heutigen Kantonsspitals Winterthur, insbesondere die Anstellungsverhältnisse, auf die selbstständige öffentlichrechtliche Anstalt über.
- <sup>2</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes
- 1. legt der Regierungsrat die Eröffnungsbilanz fest,

Ge	Itendes Recht	Antrag des Regierungsrates	Antrag der Kommission für so-	Minderheiten
		vom 20. September 2017	ziale Sicherheit und Gesundheit	Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
			vom 8. Mai 2018	
			Zustimmung zum Antrag des Re-	
			gierungsrates, sofern nichts ande-	
			res vermerkt.	

 wählt der Regierungsrat den Spitalrat, dessen erste Amtsperiode am 30. Juni 2011 endet.

# Weitergeltendes Recht

§ 32. Bis zum Erlass neuer Regelungen gelten die bisherigen Verordnungen und Reglemente.

# Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

# Bewertung der Immobilien

I. Die zum Zeitpunkt der Einräumung der Baurechte gemäss § 21 auf den betroffenen Grundstücken stehenden Bauten und Anlagen werden zu Buchwerten in das Eigentum des Kantonsspitals Winterthur übertragen.

### Eröffnungsbilanz

II. <sup>1</sup> Auf den Zeitpunkt der Übertragung der Bauten und Anlagen auf das Kantonsspital Winterthur legt der Regierungsrat für dieses eine Eröffnungsbilanz mit einer Eigenkapitalquote von höchstens 60% fest.

<sup>2</sup> Die auf das Kantonsspitals Winterthur übergehenden Werte wer-

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 20. September 2017	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 8. Mai 2018 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
	den bis zum Erreichen dieser Eigenkapitalquote, höchstens aber bis zum Buchwert, als Dotationskapital eingebracht oder der Reserve zugewiesen. Im Übrigen werden sie gegen eine Darlehensforderung des Kantons übertragen.		
	Verzinsung und Amortisation		
	III. <sup>1</sup> Das Darlehen gemäss Ziff. II Abs. 2 wird zum internen Zinssatz des Kantons verzinst.		
	<sup>2</sup> Die jährliche Amortisation des Darlehens hat mindestens dem Wertverlust der Bauten und Anla- gen bei Anwendung branchenübli- cher Abschreibungssätze zu ent- sprechen. Darüber hinausgehende Amortisationen sind unter Einhal- tung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende eines Monats möglich.		
	II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.		

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Zur Verständlichkeit: §§ 4–5, 16, 18–20 und 22: aufgehoben durch SPFG; in Kraft seit 1. Januar 2012

<sup>\*</sup> Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Claudio Schmid, Bülach (Präsident); Kaspar Bütikofer, Zürich; Linda Camenisch, Wallisellen; Andreas Daurù, Winterthur; Benjamin Fischer, Volketswil; Ruth Frei, Wald; Astrid Furrer, Wädenswil; Nadja Galliker, Eglisau; Daniel Häuptli, Zürich; Susanne Leuenberger, Affoltern a. A.; Thomas Marthaler, Zürich; Lorenz Schmid, Männedorf; Kathy Steiner, Zürich; Esther Straub, Zürich; Mark Wisskirchen, Kloten; Sekretär: Andreas Schlagmüller.